
Sachgebiet	Sachbearbeiter		
Geschäftsleitung	Geschäftsleiter Herr Schubert		

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	30.01.2023	öffentlich	Entscheidung

Betreff
Verbindliche Festlegung nach Art. 54 GO zu Niederschriften über Sitzungen

Anlagen:
BucherErgänzungenProtokoll

Sachverhalt:

Die Protokollführung in den Gremien ist in Art. 54 der Bayerischen Gemeindeordnung geregelt:

„Die Verhandlungen des Gemeinderats sind niederzuschreiben. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Gemeinderatsmitglieder und die der abwesenden unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.“

Der Bayerische Gemeindetag empfiehlt (aktuell Email vom 17.01.23 – siehe unten), sich bei der Protokollführung an den in Art. 54 GO niedergelegten Mindestinhalt zu halten. Mindestinhalt ist:

- Tag und Ort der Sitzung
- Namen der anwesenden und der abwesenden Mitglieder
- die behandelten Gegenstände
- die Beschlüsse
- das Abstimmungsergebnis

Die Verwaltung schlägt vor, sich bei der Protokollführung der Empfehlung des Bayerischen Gemeindetages anzuschließen und sich an den Mindestinhalt zu halten. Weitere Ausführungen sollten unterbleiben, außer ein Mitglied des Stadtrates beantragt, dass seine Aussage wortwörtlich ins Protokoll aufgenommen wird.

Eine entsprechende Festlegung in Folge der Empfehlung des Bayerischen Gemeindetages erleichtert der Verwaltung die Erstellung von Protokollen, sorgt für eine schnelle Vorlage zur Genehmigung und verhindert endlose Debatten darüber, ob der/die Protokollführende die Ausführungen des einzelnen Stadtrates vollkommen soweit wie gewünscht erfasst und in ihrer Bedeutung richtig aufgenommen hat.

Zitat aus Email vom 17.01.23, Herr Dr. Gaß, Bayerischer Gemeindetag:

„Unsere Geschäftsordnungsmuster enthalten hierzu in § 29 Abs. 1 bzw. § 34 Abs. 1 die Formulierung (und damit Empfehlung), dass sich der Inhalt der Niederschrift an dem gesetzlich in Art. 54 Abs. 1 GO geforderten Mindestinhalt orientiert. Daran halten wir weiterhin fest. Ist die GeschO so formuliert, kann die Verwaltung danach verfahren (nicht zu verhindern sind natürlich Anträge auf Ergänzung der Niederschrift im Rahmen der Genehmigung, die vom Stadtrat – ohne dass hierauf ein individueller Anspruch bestünde – mehrheitlich beschlossen werden).“

Will der Stadtrat eine um einen Sachbericht (wie offenbar die von Ihnen genannte Gemeinde) oder gar um Wortbeiträge erweiterte Niederschrift, kann er diese Inhalte durch entsprechende Änderung der GeschO vorgeben. Die Zweckmäßigkeit einer solchen Erweiterung ist dabei zu hinterfragen (zu möglichen Folgen sh. Ihre Anmerkung unten).

Muster hierzu geben wir aus den o.g. Gründen und wegen der damit möglicherweise verbundenen Signalwirkung nicht heraus.“

Als Beispiel für die oftmals umfangreiche Nachbearbeitung von Protokollen (nach Bekanntgabe durch die Verwaltung) ist ein Vorschlag von Frau Stadträtin Bucher zum Protokoll vom 07.11.22 angefügt.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat legt fest, dass entsprechend den Empfehlungen des Bayerischen Gemeindetages die Protokolle in den Gremien nach dem Mindestinhalt (Art. 54 GO) zu fertigen sind. Auf Antrag einzelner Mitglieder des Stadtrates können einzelne Erläuterungen im Einzelfall mit aufgenommen werden. Ein Wortprotokoll wird nicht geführt.